

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitem bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.
§ 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Bemerkung:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur vollständigen Information sowie zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen. Die Vorgehensweise dient der Rechtssicherheit.

Da die Erweiterungsfläche an die vorhandene Ortslage von Flettmar anschließt, ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht werden.

Die ergänzenden Hinweise zum Vorgehen bei wider Erwarten dennoch auftretenden Bodendenkmalen werden zur vollständigen Information sowie zur Beachtung bei Bodenarbeiten in den Begründungstext aufgenommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass baudenkmalrechtliche Belange durch die Planung nicht berührt sind.

Kreisstraßenwesen

Das Gebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Müden. Belange von Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten werden nicht berührt. Keine Bedenken.

Untere Abfallbehörde

keine Bedenken

Untere Boden- und Immissionschutzbehörde

keine Bedenken

2	NLSTBV, rGB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
3	NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
4	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest	keine Stellungnahme
6	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme

8 Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 27.03.2023

Anregungen und Bedenken:

Die in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dargestellten Flurstücke 42/1 und 42/2 sind bereits an die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Schmutzwassers über öffentliche Netze angeschlossen.

Das Flurstück 44/2 ist derzeit aus Sicht des WVGf nicht als erschlossen zu betrachten, da die Ver- und Entsorgungsnetze des WVGf nicht vor dem Grundstück liegen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird der Investor die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten klären, ggf. wird die Verlängerung der vorhandenen Ortsnetze erforderlich.

Trinkwasser:

Zur Erschließung des Flurstückes 44/2 wäre eine Erweiterung des Trinkwasser-Ortsnetzes erforderlich.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Kosten der Trinkwassererschließung für den Bauherren sind voraussichtlich höher als die im Preisblatt veröffentlichten Pauschalen.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Trinkwassererschließung werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

Niederschlagswasser:

Eine Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht möglich, es sind keine Anlagen des VWGF zur Ableitung von Niederschlagswasser vorhanden.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird der Investor die Entsorgungsmöglichkeiten mit dem Niederschlagswasser klären, ggf. wird die Verlängerung der vorhandenen Ortsnetze erforderlich.

Schmutzwasser:

Zur Erschließung des Flurstückes 44/2 wäre eine Erweiterung des Schmutzwasser-Ortsnetzes erforderlich.

Die Kosten der Schmutzwassererschließung für den Bauherren sind voraussichtlich höher als die im Preisblatt veröffentlichten Pauschalen.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Erweiterung des Schmutzwasser-Ortsnetzes werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

9 Regionalverband Großraum Braunschweig

keine Stellungnahme

10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Stellungnahme vom 28.03.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

11 **REMONDIS GmbH & Co. KG, Gifhorn** **keine Stellungnahme**

12 **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover** **Stellungnahme vom 20.03.2023**

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind

13 **Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel** **Stellungnahme vom 13.04.2023**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Wintershall Dea Deutschland GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

14 **HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover** **keine Stellungnahme**

15 **Neptune Energy Deutschland GmbH** **keine Stellungnahme**

16 **Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG** **keine Stellungnahme**

17 **LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.** **keine Stellungnahme**

18 **Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle** **keine Stellungnahme**

19 **Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn** **keine Stellungnahme**

20 **Unterhaltungsverband Oker, Altenau** **Stellungnahme vom 21.03.2023**

Die Belange des UHV Oker werden kaum betroffen. Deswegen gibt es keine Einwendungen.

21 **ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig** **keine Stellungnahme**

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 13.04.2023

Am südlichen Ortsrand von Flettmar soll die vorhandene Wohnbebauung um praktisch einen Bauplatz erweitert werden. So soll westlich der Zufahrtsstraße "Zum Astern" hier die Möglichkeit einer ortsansässigen Bebauung geschaffen werden. Die hierfür vorgesehene Satzung soll sich gemäß § 34 BauGB als Dorfgebiet einordnen. Dies vor dem Hintergrund der vorhandenen Bebauung in dieser Ortslage mit Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Gebäuden und Hofstellen als auch großen Nebenanlagen und auch Gewerbe betrieben.

Nach örtlicher Überprüfung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft wird aus unserer Sicht hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Ortslage von Flettmar ist insbesondere auch durch landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Wirtschaftsstellen geprägt. So befinden sich nordwestlich des Plangebietes eine landwirtschaftlich bewirtschaftete Hofstelle als auch im Weiteren nördlich des Plangebietes. In südwestlicher Richtung befindet sich ein (derzeit nicht genutzter) Schweinestall. Inwieweit der Betrieb dieses Stalles wieder künftig aufgenommen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Hinzu werden die direkt angrenzenden Flächen des Plangebiets landwirtschaftlich, als Acker, genutzt.

Von der Bewirtschaftung dieser Flächen als auch den Wirtschaftsstellen können Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) ausgehen, die auch in das Plangebiet hineinwirken können. Diese wären im Plangebiet explizit zu dulden. Hierauf wären Bauwillige hinzuweisen.

Zur Milderung v.g. Immissionen ist aus unserer Sicht an der West-, Süd- und Ostgrenze des Plangebietes eine ausreichend breite und dichte Schutzpflanzung aus entsprechenden Gehölzen angebracht.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und zu möglichen Emissionen werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der Entfernung zu dem nicht genutzten Schweinestall mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Der Anregung bezüglich der Schutzpflanzung wird teilweise gefolgt. An der West- und Südgrenze wird eine 5 m dichte Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen festgesetzt. Die östliche Seite grenzt direkt an der Straße "Zum Astern". Da es sich bei dem Plan um eine Angebotsplanung handelt, wird im Hinblick auf die Flexibilität bei der Festlegung der Zufahrten, von einer Pflanzfestsetzung an der Ostgrenze abgesehen.

23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

24 Deutsche Post AG, Bonn keine Stellungnahme

25 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 12.04.2023

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Sollte ein Anschluss der Telekom für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann die Realisierung über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon **0800 33 01903** erfragt werden.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss der Satzung wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Hinweise zu vorhandenen Leitungsbeständen im Plangebiet werden zur Beachtung bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.

Die übergeordneten Sammelleitungsbestände des Trägers im Plangebiet verlaufen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straßen. Im Plangeltungsbereich befinden sich lediglich die den jeweiligen Grundstücken zugeordneten Hausanschlussleitungen, die über privaten Grund verlaufen und in der Regel über Dienstbarkeiten/ privatrechtliche Regelungen gesichert sind. Sollte es in diesen Bereichen zu baulichen Maßnahmen kommen, sind die Bestände zu sichern und bei Einbindungen neuer Versorgungspunkte zu berücksichtigen. Der Bestand und Betrieb der Leitungen im öffentlichen Raum wird durch die Planung nicht gefährdet.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Hamburg **keine Stellungnahme**

27 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH **Stellungnahme vom 13.03.2023**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.

28 Avacon Netz GmbH, Burgwedel **keine Stellungnahme**

29 Avacon Netz GmbH, Oschersleben **Stellungnahme vom 20.03.2023**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungslagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG.

30 TenneT TSO GmbH, Lehrte **Stellungnahme vom 13.04.2023**

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

31 LSW Netz GmbH & Co. KG **Stellungnahme vom 03.04.2023**

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.03.2023 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Zum Astern" der Gemeinde Müden (Aller), Ortsteil Flettmar.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht der LSW Netz GmbH & Co. KG geprüft. Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Bedenken.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der LSW Netz GmbH & Co. KG keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
32	Deutsche Glasfaser GmbH	keine Stellungnahme	
33	FNOH Internet – Telefon – Glasfaser	keine Stellungnahme	
34	GIFFInet, c/o net services GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	
35	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, KTB	keine Stellungnahme	
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	
37	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	Stellungnahme vom 24.03.2023	<p>Die Unterlagen zu der o.g. Bauleitplanung des Gemeinde Müden (Aller) haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Zum Astern der Gemeinde Müden (Aller) keine Einwände.</p>
38	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	
39	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 22.03.2023	nicht berührt
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 17.05.2023	<p>Folgende Stellungnahme möchte ich zu o.g. Bauleitplan abgeben:</p> <p>In etwa 140 Meter Entfernung in westlicher Richtung vom geplanten Baugrundstück befindet sich die Spedition Thöling & Döring.</p> <p>Die Betriebszeiten der Spedition sind mir nicht bekannt. Sollten diese auch in die Nachtstunden fallen, könnte es ggf. zu Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner kommen. Ich bitte Sie dies bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Rückmeldung.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Die Gemeinde hat im parallelen Verfahren die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Zum Braken" beschlossen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen, einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Auskünfte der Gemeinde und Berücksichtigung der nächstliegenden Wohnhäuser. Im Ergebnis werden dort Emissionskontingente festgesetzt, bei denen definierte Planwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Da im vorliegenden Fall keine Richtungssektoren definiert werden, geht die Gemeinde davon aus, dass die Immissionswerte auch östlich des Gewerbegebietes nicht überschritten werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplans "Voßheide" ein Teil des Gewerbebetriebes in den Westen von Flettmar verlagert und somit die Lärmbelastung an der betreffenden Stelle reduziert wird.</p>
41	Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß	Stellungnahme vom 20.03.2023	Die u. a. Planung berührt keine forstwirtschaftlichen oder waldrechtlichen Belange. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird von hier verzichtet.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

42 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 21.03.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlage: 1 Kartenunterlage

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung werden zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, die Luftbilder wurden nicht ausgewertet. Die Gemeinde wird eine Auswertung der Luftbilder beantragen, um ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr nachzukommen.

43 BAIUD Bundeswehr, Bonn

keine Stellungnahme

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

44	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 18.04.2023
	keine Bedenken	
45	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
46	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme
47	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
48	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
49	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
50	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
51	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
52	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
53	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
54	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme
55	Freiwillige Feuerwehr, Samtgemeindebrandmeister, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme
56	Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg Stellungnahme vom 23.03.2023

Nach Rücksprache mit unseren örtlichen Vertretern und gleichzeitig für den Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn -Körperschaft öffentlichen Rechts- nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung:

Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung.

Wir bitten zu beachten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der von verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist. Die Flächen ringsherum werden als Acker bewirtschaftet. Es ist somit mit Staub, Lärm und Geruchsemissionen zu rechnen. Dieses ist zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher, das Gebiet als Dorfgebiet auszuweisen.

Des Weiteren ist in der Nähe ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auch von dort sind Emissionen zu erwarten, die in jedem Fall von der künftigen Wohnbevölkerung zu dulden sind.

Ferner bitten wir aufzunehmen, dass Bepflanzungen, die als Ausgleich und Ersatz vorgesehen werden, nicht zu Komplikationen führen. Eine Abgrenzung zu den verbliebenen Flächen mit geeigneten Gehölzen wird jedoch befürwortet.

Bemerkung:

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Hinweise werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

Grundsätzlich sind die Emissionen der Landwirtschaft im ortsüblichen Umfang hinzunehmen. Ggf. werden mit den betroffenen Landwirten außerhalb des Bauleitplanverfahrens vor Abschluss der Grundstückskaufverträge mit den Bauherren vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die sicherstellen, dass im Plangebiet bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Der Anregung bezüglich der Schutzpflanzung wird gefolgt. An der West- und Südgrenze wird eine 5 m dichte Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen festgesetzt.

IV2 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn

keine Stellungnahme

IV3 KONU, Wittingen

Stellungnahme vom 12.04.2023

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass der bislang unbebaute Bereich der Planfläche von bodenbrütenden Offenlandarten wie Feldlerche oder Schafstelze als Lebensraum genutzt werden könnte. Dies sollte unseres Erachtens überprüft werden.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Bemerkung:

An der Planung wird festgehalten. Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung des Ortsteils um ein Baugrundstück. Das Plangebiet grenzt direkt an die bebaute Ortslage. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung sowie Anpflanzungen einhalten, stellt ein Großteil des Plangebietes kein optimales Bruthabitat dar. Auch für die Schafstelze als Offenlandbrüter ist davon auszugehen, dass in direkter Umgebung genug Lebensraum zur Verfügung steht.

NACHBARGEMEINDEN

N1 Gemeinde Langlingen, über: SG Flotwedel

Stellungnahme vom 09.05.2023

nicht berührt

N2 Gemeinde Hohne, über: SG Lachendorf

keine Stellungnahme

N3 Gemeinde Ummern, über: SG Wesendorf

keine Stellungnahme

N4 Stadt Gifhorn

keine Stellungnahme

N5 Gemeinde Leiferde, über: SG Meinersen

keine Stellungnahme

N6 Gemeinde Meinersen, über: SG Meinersen

keine Stellungnahme

ÖFFENTLICHKEIT/ DRITTE

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "ZUM ASTERN"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 19.04.2023	1
2	NLSTBV, rGB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	3
3	NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	3
4	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme	3
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest	keine Stellungnahme	3
6	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	3
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	3
8	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 27.03.2023	3
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 28.03.2023	4
11	REMONDIS GmbH & Co. KG, Gifhorn	keine Stellungnahme	5
12	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 20.03.2023	5
13	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 13.04.2023	5
14	HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	5
15	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Stellungnahme	5
16	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	5
17	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.	keine Stellungnahme	5
18	Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle	keine Stellungnahme	5
19	Aller-Ohre-Ise-Verband, Gifhorn	keine Stellungnahme	5
20	Unterhaltungsverband Oker, Altenau	Stellungnahme vom 21.03.2023	5
21	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 13.04.2023	6
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	6
24	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	6
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 12.04.2023	6
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme	7
27	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 13.03.2023	7
28	Avacon Netz GmbH, Burgwedel	keine Stellungnahme	7
29	Avacon Netz GmbH, Oschersleben	Stellungnahme vom 20.03.2023	7
30	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 13.04.2023	7
31	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 03.04.2023	7
32	Deutsche Glasfaser GmbH	keine Stellungnahme	7
33	FNOH Internet – Telefon – Glasfaser	keine Stellungnahme	7
34	GIFFInet, c/o net services GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	8
35	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, KTB	keine Stellungnahme	8
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	8
37	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	Stellungnahme vom 24.03.2023	8
38	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	8
39	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 22.03.2023	8
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 17.05.2023	8
41	Nds. Landesforsten, Forstamt Unterlüß	Stellungnahme vom 20.03.2023	8
42	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 21.03.2023	8
43	BAIUD Bundeswehr, Bonn	keine Stellungnahme	9
44	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 18.04.2023	9
45	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	10
46	Kath. Kirche im Bistum Hildesheim, Bischöfliches Generalvikariat	keine Stellungnahme	10
47	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	10
48	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	10
49	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	10
50	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	10
51	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	10
52	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	10
53	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	10
54	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme	10
55	Freiwillige Feuerwehr, Samtgemeindebrandmeister, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	10
56	Samtgemeindebürgermeisterin als örtliche Zivilschutzleiterin	keine Stellungnahme	10
INTERESSENVERBÄNDE			10
IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg	Stellungnahme vom 23.03.2023	10
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	11
IV3	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 12.04.2023	11
NACHBARGEMEINDEN			11
N1	Gemeinde Langlingen, über: SG Flotwedel	Stellungnahme vom 09.05.2023	11
N2	Gemeinde Hohne, über: SG Lachendorf	keine Stellungnahme	11
N3	Gemeinde Ummern, über: SG Wesendorf	keine Stellungnahme	11
N4	Stadt Gifhorn	keine Stellungnahme	11
N5	Gemeinde Leiferde, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	11
N6	Gemeinde Meinersen, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	11